

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat

Grimmen, 05.12.2011

Sitzung des Kreistages Vorpommern-Rügen am 19.12.2011

zu TOP 23 Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Vorpommern-Rügen,

Änderung § 9 Abs. 1 Satz 2

§ 9 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu formuliert:

„Zählgemeinschaften aus fraktionslosen Kreistagsmitgliedern oder mit Fraktionen sind unzulässig, wenn dadurch andere Fraktionen oder Zählgemeinschaften benachteiligt werden. Die Unzulässigkeit einer Zählgemeinschaft muss vor Beginn einer Abstimmung geltend gemacht werden.“

Begründung:

Mit der Neufassung der Kommunalverfassung M-V hat sich die Formulierung in § 110 Abs. 2 (Wahlen) dahingehend verändert, dass durch die Bildung von Zählgemeinschaften keine Benachteiligungen für andere Fraktionen oder Zählgemeinschaften entstehen dürfen. Dieser Änderung wird die bisherige Formulierung in § 9 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung nicht gerecht und sollte insofern abgeändert werden.



Ralf Drescher
Landrat